

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1890

Grindel und Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV): Wasserlieferungsvertrag

1. Ausgangslage

Die Wasserbeschaffung zur Versorgung der Einwohnergemeinde Grindel erfolgte bislang über die eigene Quelfassung, die Pfiffer-Quelle, und das dazugehörige Quellwasserpumpwerk Stegacker. Aufgrund der vorhandenen Nutzungskonflikte, namentlich in der Grundwasserschutzzone S2, welche nur mit grossem und kostenintensivem Aufwand hätten beseitigt werden können, wurde beschlossen, das Wasser künftig ab der Lüsseltaler Wasserversorgung zu beziehen. Dies erfordert den Bau einer Transportleitung ab dem Reservoir „Höfe West“ in Erschwil bis zum Reservoir Grindel.

Die Einwohnergemeinde Grindel und der Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV) ersuchen den Regierungsrat um die Genehmigung des Wasserlieferungsvertrages.

2. Erwägungen

- 2.1 Der vorliegende Vertrag (inkl. Anhänge A bis C) definiert die Belieferung der Wasserversorgung Grindel, die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen der beteiligten Versorgungsträger und regelt einerseits die Eigentumsverhältnisse und andererseits den Betrieb und Unterhalt für die jeweiligen Bedürfnisse. Im Weiteren regelt der Vertrag die Entschädigung für den Wasserbezug.
- 2.2 Der Vertrag wurde seitens der Einwohnergemeinde Grindel durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2012 und seitens des LWV durch die 37. Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2013 genehmigt.
- 2.3 Mit dem Abschluss dieses Vertrages übernimmt der LWV gemäss § 2 Absatz 3 ferner unentgeltlich die Anlagen der Wasserversorgung „Höfe West“ der Gemeinde Erschwil. Die Gemeinde Erschwil hat den Vertrag an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 genehmigt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 100 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 18 Absatz 1 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Vertrag über die Belieferung der Wasserversorgung Grindel durch den Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung für die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung wird genehmigt.

- 3.2 Gestützt auf §§ 2 und 18 Absatz 1 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr (inklusive Publikationskosten) von Fr. 273.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>273.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 1011113

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW ad acta 0332.127/319.01) mit 1 Vertrag (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel, mit 1 Vertrag (folgt später), (mit Belastung im Kontokorrent) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Erschwil, Gemeindepräsidium, Schulstrasse 21, 4228 Erschwil, mit 1 Vertrag (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung (LWV), Franz Häner, Präsident, Birkenstrasse 24, 4227 Büsserach, mit 1 Vertrag (folgt später) **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinden Grindel und Erschwil sowie dem Zweckverband Lüsseltaler Wasserversorgung: Der Wasserlieferungsvertrag wird genehmigt.“)